



13. Mai 2013

Kabelnetze werden von analoger Must-Carry-Pflicht für TV-Programme befreit

Erläuterungen zu Art. 8a der UVEK-Verordnung über Radio und Fernsehen

1 Ausgangslage

Alle Fernmeldediensteanbieterinnen, die Radio- und Fernsehprogramme analog und/oder digital über Leitungen anbieten, sind zur Verbreitung gewisser in- und ausländischer Programme in jeder eingesetzten Technologie verpflichtet (Must-Carry-Pflicht; Art. 59 und 60 RTVG¹). Mit dem Ausbau digitaler Angebote stossen die Kabelnetzunternehmen zunehmend an Kapazitätsgrenzen, da sie die Must-Carry-Pflicht sowohl analog als auch digital erfüllen müssen. Für die Verbreitung eines analogen TV-Programms wird aber gleichviel Bandbreite benötigt wie für die Verbreitung von zehn digitalen TV-Programmen in Standard- bzw. vier Programmen in HD-Auflösung.

Am 1. August 2012 hat der Bundesrat deshalb dem UVEK in Art. 54 Abs. 1^{bis} RTVV² die Kompetenz übertragen, die Pflicht zur analogen Verbreitung von Must-Carry-Fernsehprogrammen aufzuheben, sofern diese von einer „überwiegenden Mehrheit“ digital empfangen werden³. Eine entsprechende Bestimmung für die SRG-Programme findet sich in Art. 8 der SRG-Konzession, die der Bundesrat am 31. Oktober 2012 angepasst hat⁴. In den Erläuterungen zur RTVV-Änderung und der SRG-Konzessionsanpassung wurde die überwiegende Mehrheit mit 80 Prozent aller TV-Haushalte beziffert und als Zeitpunkt für die Freigabe anfangs 2014 angegeben.

¹ Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) vom 24. März 2006, SR 784.40

² Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) vom 9. März 2007, SR 784.401

³ <http://www.bakom.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00471/index.html?lang=de&msg-id=44951>

⁴ <http://www.bakom.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00471/index.html?lang=de&msg-id=46516>

2 Digitale Durchdringung

2.1 Vier Kriterien

Massgebend für die Beurteilung der digitalen Durchdringung sind vier Faktoren: die digitale Verbreitung, die digitale Nutzung in den Haushalten, die Gerätedurchdringung und die Grundverschlüsselung des Programmangebots.

2.2 Digitale Verbreitung

Grundsätzlich kann jeder Kabelanschluss digital genutzt werden. Kabelnetzbetreiber mit ausschliesslich analogem Angebot gibt es in der Schweiz keine mehr.

2.3 Digitale Nutzung

Gemäss Erhebungen des Branchenverbands Swisscable sowie Berechnungen des BAKOM kann davon ausgegangen werden, dass per Ende März 2013 in knapp 85 Prozent der Haushalte die TV-Programme auf mindestens einem Empfangsgerät in digitaler Form genutzt werden:

Anzahl TV-Haushalte	3'160'000	100 %
Anzahl Kabel-TV-Haushalte	2'750'000	87 % aller TV-Haushalte
Anzahl Kabel-TV-Haushalte effektiv genutzt	1'900'000	60 % aller TV-Haushalte
Digitale Kabel-Nutzung	1'300'000	48 % aller Kabel-Haushalte bzw. 70 % aller effektiv genutzten TV-Haushalte
Analoge Kabelnutzung (ausschliesslich)	470'000	25 % aller aktiven Kabel-Haushalte
IP-TV (Swisscom/Sunrise)	829'000	26 % aller TV-Haushalte
Satellit (digital)	455'000	14 % aller TV-Haushalte
DVB-T (digital)	90'000 – 125'000	3 – 4 % aller TV-Haushalte
Total digitale Durchdringung	~ 2'720'000	~ 85 % aller TV-Haushalte

Tabelle 1: digitale Nutzung der TV-Programme in den Haushalten

Swisscable, der Branchenverband der Kabelnetzbetriebe, rechnet mit 2.75 Mio Haushalten mit aktivem Kabelanschluss (87% von total 3.16 Mio. TV-Haushalten). Die KommTech-Studie 2012 gibt allerdings an, dass 2011 nur 56.6% der Haushalte (1.8 Mio) das TV-Signal von einem Kabelnetz beziehen. Die Gründe für die grosse Differenz zwischen Swisscable und KommTech dürfte damit zu begründen sein, dass der Kabelanschluss in den Mietnebenkosten enthalten ist und oft auch bezahlt wird, obwohl der Anschluss nicht oder höchstens für Zweit- und Drittgeräte genutzt wird. In der KommTech-Studie wurde jedoch nach der hauptsächlich genutzten Quelle gefragt.

Swisscom-TV gibt 791'000 TV-Anschlüsse per Ende 2012 an. Zusammen mit den 38'000 Sunrise-Anschlüssen sind somit 26% (829'000) der Haushalte digital. Schätzungen gehen zudem davon aus, dass rund 450'000 Haushalte (14%) ihre Signale vom Satellit beziehen. Das bedeutet, dass 40% aller TV-Haushalte auf mindestens einem Gerät digitale Angebote konsumieren, die nicht von den klassi-

schen Kabelnetzen geliefert werden (nicht eingerechnet ist die ausschliessliche Web-TV-Nutzung sowie Angebote weiterer FTTH-TV-Anbieter). Würde man noch die 3.5% der Haushalte abziehen, die TV via DVB-T nutzen, käme man auf 56.5% Kabelnutzung, was rund 1.9 Mio Anschlüssen entspricht. Von den ursprünglich 87% aktiver Kabelanschlüsse verbleiben somit knapp 60% der Haushalte, die effektiv ein Kabelnetz für TV-Signale nutzen. Laut Swisscable nutzen per Ende 2012 rund 1.33 Mio Kabel-Haushalte (42% aller HH) die TV-Angebote digital auf mindestens einem Gerät. Allerdings handelt es sich hier um eine Minimalzahl aus der Zeit, als upc cablecom noch verschlüsselt verbreitete. Mittlerweile kann die Nutzung mangels Kundenbeziehung nicht mehr festgestellt werden. Somit kann davon ausgegangen werden, dass die ausschliesslich analoge Nutzung in maximal 470'000 TV-Haushalten (15% bzw. 25% der Kabelhaushalte) stattfindet, mit sinkender Tendenz.

2.4 Gerätedurchdringung

Laut dem Forschungsinstitut GfK stehen per Ende 2012 mindestens 2.5 Mio. TV-Geräte mit integriertem DVB-C-Empfänger in den Haushalten. Laut dem Verband der Elektronikbranche Swico wurden in den vergangenen vier Jahren 3.33 Mio. TV-Geräte verkauft. Wegen der Einführung des neuen Verschlüsselungssystems CI+ im Jahr 2009 wurden ab diesem Zeitpunkt mehrheitlich nur noch digitalfähige TV-Geräte verkauft. Hinzu kommt eine unbekannte Zahl an frei erhältlichen Set-Top-Boxen oder Personal Video Recorder (PVR), die ebenfalls freien Zugang zu unverschlüsseltem, digitalem Kabel-TV ermöglichen. Die Swico schätzt, dass in 88 Prozent aller Schweizer Haushalte heute ein oder mehrere Flachbildfernseher in Wohnzimmer, Schlafzimmer oder Hobbyraum stehen. Demgegenüber ist nur noch in rund acht Prozent der Haushalte ein analoger Röhrenfernseher in Betrieb. Doch auch auf diesen Geräten können mit Hilfe einer Set-Top-Box oder eines Umwandlers (Konverter) digitale Signale dargestellt werden. Eine Neuanschaffung ist somit nicht nötig.

Bei der (digitalen) Verbreitung von TV-Programmen über Internetleitungen (IP-TV, z.B. von Swisscom oder Sunrise) ist der Einsatz einer Set-Top-Box zwingend.

2.5 Grundverschlüsselung

Die Kabelnetzunternehmen liessen sich bis vor Kurzem in zwei Gruppen aufteilen, in jene mit und jene ohne verschlüsseltes Grundangebot. Zur ersten Gruppe zählte der Marktleader upc cablecom, der rund 50 Prozent aller Kabelnetzhaushalte abdeckt, sowie eine geringe Anzahl weiterer Kabelnetze.

Grundverschlüsselte Angebote können nur mittels einer Set-Top-Box oder allenfalls einer CI+-Entschlüsselungskarte auf den Bildschirm gebracht werden. Die übrigen Kabelnetzunternehmen setzten seit Beginn der digitalen TV-Verbreitung auf unverschlüsselte Grundangebote, die in der Regel rund 120 bis 180 Programme umfassen. Unverschlüsselte digitale Programme können mit jedem TV-Gerät mit eingebautem DVB-C-Tuner ohne Zusatzkosten empfangen werden. TV-Konsumenten mit älteren Flachbildschirm-Fernsehern (vor 2010 gekauft) oder analogen Röhrengeräten benötigen für den Empfang dieser Programme eine Set-Top-Box, die beim Kabelnetzbetreiber oder im Fachgeschäft ab rund 75 Franken erhältlich ist.

Mit dem Verzicht auf die Grundverschlüsselung ihres Basisangebotes von 55 Programmen am 14. November 2012 machte upc cablecom einen wichtigen Schritt, der die vollständige Digitalisierung der Kabelnetze voraussichtlich rascher als bisher erwartet zur Realität werden lässt. Denn mit der Abgabe eines kostenlosen Digital/Analog-Konverters ermöglicht upc cablecom auch jenen Analog-Kunden ohne geeignetes Gerät den Empfang eines gleichwertigen digitalen Angebots.

2.6 Fazit

Mit einer digitalen Nutzung von knapp 85 Prozent, der hohen Durchdringung der Haushalte mit digitalfähigen TV-Geräten und der unverschlüsselten Verbreitung eines Grundangebotes in praktisch allen Kabelnetzen sind die Voraussetzungen für die Aufgabe der Pflicht zur analogen Verbreitung der Must-Carry-Programme gegeben.

3 Änderung von Art. 8a der UVEK-Verordnung⁵

Mit der Anpassung der Verordnung des UVEK über Radio und Fernsehen wird die Pflicht zur analogen Verbreitung der Fernsehprogramme nach Art. 59 RTVG (Programme der SRG, konzessionierte Regional-TV-Programme und ausländische Programme) sowie Art. 60 RTVG (Programme mit Aufschaltverfügung) schrittweise aufgehoben.

In Art. 8a Abs. 1 der Verordnung wird festgehalten, dass die Must-Carry-Pflicht grundsätzlich von allen Fernmeldediensteanbieterinnen erfüllt werden muss, die Radio- und TV-Programme digital anbieten. Dabei gilt die Must-Carry-Pflicht für *alle digitalen* Verbreitungstechnologien, die für die Übertragung von Rundfunkprogrammen *über Leitungen* verwendet werden. Also z.B. für DVB-C über Kabelnetze, für DVB-IPTV über Telefon- oder Glasfasernetze oder für Web-TV über das offene Internet. Da die Verbreitung von Internet-Diensten in einem ersten Schritt grundsätzlich über Leitungen erfolgt und breitbandige mobile Netze den gleichen Zweck wie leitungsgebundene Netze erfüllen, ist es unerheblich, ob die Webdienste den Konsumenten drahtlos oder über Leitungen erreichen. Entsprechend müssen auch Anbieter von Web-TV-Diensten die Must-Carry-Verpflichtungen einhalten (dies entspricht der heute gültigen Praxis).

Art. 8a Abs. 2 der Verordnung legt fest, dass im Rahmen der analogen Fernsehverbreitung keine Must-Carry-Pflicht besteht. Der schrittweise Abbau dieser Verpflichtungen ist in den Übergangsbestimmungen in Art. 82a geregelt. Dem ersten Absatz ist zu entnehmen, dass bis 31. Dezember 2014 lediglich die Fernsehprogramme der SRG und die konzessionierten regionalen Programme (Art. 59 Abs. 1 RTVG) sowie die Programme mit einer Aufschaltverfügung (Art. 60 Abs. 1 RTVG) analog verbreitet werden müssen. Daraus geht implizit hervor, dass mit Inkraftsetzung der geänderten Verordnung am 1. Juni 2013 die analoge Verbreitungspflicht für die ausländischen Programme (Art. 59 Abs. 2 RTVG) aufgehoben wird. Eine Ausnahme ist in Absatz 2 für Programme vorgesehen, die gestützt auf Art. 60 Abs. 1 RTVG eine längere analoge Verbreitung zugesprochen erhielten: konkret gilt diese Ausnahme für das schweizerische Jugendprogramm Joiz, das aufgrund eines Entscheids des Bundesverwaltungsgerichts bis März 2015 analog verbreitet werden muss.

Die in Art. 82a Abs.1 formulierte Übergangsfrist fällt weg, sobald ein Kabelnetzbetreiber seinen Kunden ein gleichwertiges digitales Angebot ohne Mehrkosten anbietet (Absatz 3). Konkret bedeutet dies ein inhaltlich mindestens gleich grosses digitales Grundpaket ohne zusätzliche Abonnementkosten sowie die kostenlose Abgabe eines Konverters, der die Umwandlung von digitalen Signalen auf TV-Geräten ermöglicht, die nicht für den Empfang dieser Signale eingerichtet sind (z.B. Röhrenfernseher). Die Aufhebung der analogen Verbreitungspflichten ab 1. Juni 2014 bzw. bei Abgabe eines Konverters gilt für alle Must-Carry-Programme (mit Ausnahme von Joiz).

⁵ Verordnung des UVEK über Radio und Fernsehen vom 5. Oktober 2007, SR 784.401.11